

BGE 17 I 557

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_557

FR: ATF 17 I 557

IT: DTF 17 I 557

Volltext

87. Urtheil vom 24. Oktober 1891 in Sachen Baumann & Cie. A. Die Kollektivgesellschaft Baumann & Cie. in Luzern, welche aus C. Baumann und X. Hofer besteht, besitzt in Dagmersellen, wo sie eine Reisschälerei betreibt, Grundeigenthum. Sie wurde für dasselbe vom Gemeinderathe Dagmersellen im Jahre 1890 mit einer Kirchensteuer von 73 Fr. 52 Cts. belegt. Hiegegen reⁿ kurrirte sie unter Berufung auf Art. 49 Abs. 6 B.=V. an den Regierungsrath des Kantons Luzern, indem sie anbrachte: Die Theilhaber der Firma wohnen nicht in Dagmersellen und besuchen dort die Kirche nicht. Eine Handelsfirma als solche habe keine Religion; der Associé Baumann bezahle in Luzern die reformirte XVII — 1891

Kirchensteuer und sei seit 40 Jahren nie mehr katholisch gewesen. Der Regierungsrath des Kantons Luzern wies die Beschwerde durch Entscheidung vom 7. August 1891 ab mit der Begründung: Es könne als erwiesen gelten, daß der eine Theilhaber der Firma Baumann & Cie., nämlich C. Baumann in Luzern, nicht Anⁿ gehöriger der katholischen Kirche sei und daß daher seine perⁿ sönliche Besteuerung zum Zwecke dieser Religionsgenossenschaft dem Art. 49 Abs. 6 B.=V. widersprechen würde. Allein vorlieⁿ gend handle es sich nicht um die Besteuerung des C. Baumann sondern um die Besteuerung der Firma Baumann & Cie. Diese letztere sei von den einzelnen Firmatheilhabern verschieden und es könne bei ihr von keiner Konfessionsangehörigkeit die Rede sein. Nach wiederholten bundesgerichtlichen Entscheidungen sei die Aufⁿ erlegung von Kultussteuern an blos ideelle Rechtssubjekte, welche weder Glauben noch Gewissen besitzen können, keine Verletzung der Gewissensfreiheit; um letztere könne es sich nur bei physischen Personen handeln. Die Beschwerde könne sich daher auf Art. 49 Abs. 6 B.=V. nicht berufen. Ebenso wenig sei sie nach dem kantoⁿ nalen Steuerrechte begründet. B. Gegen diese Entscheidung beschwert sich die Firma Bauⁿ mann & Cie. im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bunⁿ desgerichte, indem sie ausführt, dieselbe verletze den Art. 49 Abs. 6 B.=V. Ob jemand sein Geschäft allein oder mit einem Associé betreibe, könne doch für sein Recht, Schutz der Gewissensⁿ freiheit zu verlangen, keinen Unterschied machen. Art. 49 Abs. B.=V. könne nur durch eine „gewaltsame Rechtsverdrehung“ im Sinne des luzernischen Regierungsrathes ausgelegt werden u. s. w. C. Der Regierungsrath des Kantons Luzern erklärte, als ihm die Beschwerde zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, dieselbe sei in einem Tone verfaßt, der den Regierungsrath veranlasse, sie unbeantwortet wieder zurückzusenden. Er lehne es grundsätzlich ab, auf beleidigende Eingaben einzutreten und halte sich zu der Anⁿ nahme berechtigt, das Bundesgericht werde das Nämliche thun. Er stelle alles weitere dem Bundesgerichte anheim. D. Auf Anfrage des Instruktionsrichters erklärte C. Bauⁿ mann, daß sein Associé X. Hofer der katholischen Kirchgemeinde Luzern angehöre. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, daß ristische Personen, welche als blos ideale Rechtssubjekte weder Glauben noch Gewissen haben, auf Art. 49 Abs. 6 B.=V. nicht

berufen können, da diese Verfassungsbestimmung lediglich als ein Folgesatz aus dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit erscheine; es hat danach erklärt, daß z. B. Aktiengesellschaften, Allmendkorporationen, Gemeinden, sich der Heranziehung ihres Vermögens zu Kultussteuern nicht unter Berufung auf Art. 49 Abs. 6 cit. widersetzen können (vergl. Entscheidungen IV S. 533 u. ff., 538 u. ff.; IX, S. 413 u. ff.). Allein dies kann nicht auch auf die Besteuerung von Kollektivgesellschaften erstreckt werden. Allerdings ist das Vermögen der Kollektivgesellschaft vom Privatvermögen der Gesellschafter ausgeschiedenes Sondergut. Allein dasselbe ist doch in That und Wahrheit Vermögen der Gesellschafter und nicht einer von ihnen verschiedenen juristischen Person. Die Kollektivgesellschaft wird nicht, wie die Aktiengesellschaft, von einem von den Einzelwillen der Gesellschafter verschiedenen Kollektivwillen beherrscht, sondern durch den übereinstimmenden individuellen Willen der einzelnen Gesellschafter (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XVI S. 154 u. f.); sie ist nicht, wie die Aktiengesellschaft, ein von der Person der einzelnen, wechselnden Theilhaber unabhängiger, korporativ organisirter, Verein, sondern eine vertragliche (gesellschaftliche) Vereinigung bestimmter Personen. Die Besteuerung des Vermögens der Kollektivgesellschaft bedeutet daher in That und Wahrheit nichts anderes als die Besteuerung der einzelnen Kollektivgesellschaftler, welche unter der gemeinsamen Firma gesellschaftlich ihr Gewerbe betreiben. Eine Besteuerung des Vermögens einer Kollektivgesellschaft zu Kultuszwecken ist daher nur insoweit zulässig, als dieses Vermögen Angehörigen der betreffenden Religionsgenossenschaft gehört, d. h. nur für den Antheil an demselben, welcher Kollektivgesellschaftlern zusteht, die der fraglichen Konfession angehören. 2. Dies muß dazu führen, den vorliegenden Rekurs insoweit für begründet zu erklären, daß ausgesprochen wird, es sei die Besteuerung des Grundeigentums der Rekurrentin zu Kultuszwecken

der katholischen Kirchgemeinde Dagmersellen insoweit unzulässig, als es den Antheil des Gesellschafter Baumann anbelangt. Denn es ist in der angefochtenen Schlußnahme festgestellt, daß C. Baumann der katholischen Kirche nicht angehört. Dagegen erscheint die Beschwerde insoweit als unbegründet, als es den Gesellschaftsantheil des Xaver Hofer betrifft; denn dieser ist Angehöriger der katholischen Kirche und der Umstand, daß er nicht in Dagmersellen sondern in Luzern wohnt, berechtigt ihn nicht, die kirchliche Steuerpflicht in Dagmersellen gestützt auf Art. 49 Abs. 6 B.=V. abzulehnen. Denn er gehört ja derjenigen Konfession, für welche die Steuer erhoben wird, wirklich an und daß er in einer andern Lokalkirchgemeinde wohnt, ist, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes gleichgültig. 3. Die Rekurschrift ist in unziemlichem, beleidigendem Tone gehalten und es ist hiefür dem Rekurrenten Baumann ein Verweis zu ertheilen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Der Rekurs wird insoweit für begründet erklärt, daß ausgesprochen wird, es sei die Besteuerung des Grundeigentums der Kollektivgesellschaft Baumann & Cie. zu Kultuszwecken der katholischen Kirchgemeinde Dagmersellen insoweit unzulässig, als es den Antheil betrifft, welcher dem Gesellschafter C. Baumann an diesem Grundeigentum gemäß seinem Gesellschaftsantheile zusteht; im Uebrigen ist die Beschwerde abgewiesen. 2. Dem Rekurrenten C. Baumann wird wegen unziemlicher und beleidigender Schreibweise der Beschwerdeschrift ein Verweis ertheilt.